



5. Dezember 2012

Neues Gesetz über die Handänderungssteuer (HG)

(IVS).- Das neue Gesetz über die Handänderungssteuer vom 15. März 2012 tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt das Stempelgesetz aus dem Jahre 1953.

Der Gesetzgeber hat dabei die bewährten Grundsätze der Besteuerung von Handänderungs- und Pfandrechtsurkunden übernommen und ein modern strukturiertes Steuergesetz geschaffen, das den veränderten eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der gefestigten Rechtsprechung und Rechtsanwendung angemessen Rechnung trägt.

Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt auflisten:

- Reduktion des Steuersatzes um 50 % der verhältnismässigen Steuer für Pfandrechtsurkunden;
- Gerechtere Abstufung der Steuersätze der verhältnismässigen Steuer für Handänderungsurkunden;
- Steuerbefreiung für Rechtsgeschäfte auf Eigentumsübertragungen in gerader Linie zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern, einschliesslich solcher zur Auflösung des Güterstands oder der eingetragenen Partnerschaft;
- Legaldefinition der Immobiliengesellschaften;
- Regelung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens mit Festlegung der Verjährungsfristen;
- Gemeinden erhalten die Möglichkeit, fakultativ für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe auf die Handänderungssteuer zu erheben, deren Höhe allerdings 50 % der kantonalen Handänderungssteuer nicht übersteigen darf.

Es ist vorgesehen, dass die zuständige Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik einen Kommentar zum neuen Handänderungs-steuergesetz mit praktischen Auswirkungen auf die Grundbuchführung auf ihrer Homepage publizieren wird.

Auskunftspersonen

Staatsrat Jean-Michel Cina, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (027 606 23 00) und Leander Williner, Chef der Dienststelle für Grundbuchämter und Geomatik DGBG (027 606 28 55).

